



Abb. 1: Postkarte von Würth, 1942

Johann Festner

Täter? Keiner! Mitläufer? Ja, alle!

Die Entnazifizierung am Beispiel der beiden Wörther Nazi-Bürgermeister

Mit der Entnazifizierung sollten im Nachkriegsdeutschland Täter und Unterstützer des NS-Regimes von der Einflussnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen werden. Tausende mussten sich vor den Spruchkammern verantworten, doch die Urteile waren nur selten gerecht.

Entnazifizierung

Mit der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 endet der Zweite Weltkrieg. Wie die Neuordnung Deutschlands aussehen soll, beschließen die Besatzungsmächte auf der Potsdamer Konferenz (17. Juli bis 2. August 1945). Das Land wird in vier Besatzungszonen aufgeteilt, wobei Bayern Teil der amerikanischen Zone wird. Ebenso wird die Entnazifizierung beschlossen. Deren Ziel ist die Ausrottung der nationalsozialistischen Ideologie. Weil es keine Vereinbarung über das Verfahren gibt, legen die einzelnen Besatzungsmächte die genauen Regeln für ihr Gebiet selbst fest. Die Amerikaner gehen dabei



Abb. 2:
Aufmarsch der
NSDAP-Ortsgruppe
mit Mitgliedern des
BDM, Jahr und Foto-
graf unbekannt

sehr streng vor. 131 Fragen sind von allen Personen über 18 Jahren in einem Fragebogen zu beantworten. Danach werden alle NSDAP-Mitglieder sowie die Mitglieder der verschiedenen NS-Organisationen registriert und müssen sich vor eigens eingerichteten Spruchkammern verantworten. Die Angeklagten werden bei den Urteilssprüchen in fünf Kategorien eingeteilt:

1. Hauptschuldige (Kriegsverbrecher)
2. Belastete (Aktivisten, Militaristen und Nutznießer)
3. Minderbelastete
4. Mitläufer
5. Entlastete



Abb. 3: SA-Sturm bei einem Aufmarsch in Wörth, Jahr und Fotograf unbekannt

Ziel des Gesetzes ist zwar auch die Bestrafung der Täter und Unterstützer des NS-Regimes, aber vor allem sollen diese von der Einflussnahme auf das öffentliche, wirtschaftliche und kulturelle Leben ausgeschlossen sein und zur Wiedergutmachung herangezogen werden. Mit dem Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 werden dann die künftigen Verfahren in die Hände der deutschen Behörden gelegt, wobei das letzte Wort weiterhin die Militärregierung hat. In Bayern werden bis Ende 1949 mehr als 6.500.000 Fragebögen ausgefüllt und bearbeitet. Gut ein Viertel der

Fälle wird vor den Spruchkammern behandelt.¹ Dort müssen nicht nur Parteigrößen und Kriegsverbrecher Rechenschaft ablegen, sondern Personen aus allen Bevölkerungsschichten, bei denen eine Verbindung zu den Nationalsozialisten bestanden hatte. Auch im Regensburger Land werden mehr als 2.500 Spruchkammerverfahren durchgeführt. Die zugehörigen Akten sowie die Fragebögen aus dem Landkreis befinden sich heute im Staatsarchiv Amberg und füllen dort mehr als 22 Regalmeter. Zwei dieser Spruchkammerverfahren betreffen Alfons Lehle und Friedrich Horkheimer, die zwischen 1933 und 1945 in Wörth Bürgermeister waren. Anhand ihrer Akten und ergänzt durch zeitgenössische Zeitungsberichte sollen im Folgenden nicht nur der Werdegang beider Männer rekonstruiert, sondern auch Abläufe und Ergebnisse solcher Entnazifizierungsverfahren exemplarisch dargestellt werden.

Die Entnazifizierung des Alfons Lehle, von 1933 bis 1936 Bürgermeister in Wörth

Geboren wird Alfons Lehle am 30. Januar 1904 in Neu-Ulm. Da Eltern und Großeltern aus Wörth stammten, kommt er schon als Kind häufig in den Ort. 1930 lässt er sich dann als Architekt in Wörth nieder. Aber schon 1936 zieht er nach Regensburg, um eine Arbeit beim Stadtbauamt aufzunehmen. Nach dem Krieg verliert er wegen seiner politischen Vergangenheit seinen Arbeitsplatz.² Aus Lehles politischem Lebenslauf, den er am 7. Januar 1948 für sein Entnazifizierungsverfahren verfasst, lassen sich wichtige Daten seiner NS-Vergangenheit rekonstruieren.³ Er schreibt dort, dass die NSDAP bei der Märzwahl 1933 in Wörth stärkste Partei wurde. Und weil seine Vorfahren aus Wörth stammten und er ortsverbunden

war, sei er deswegen im April 1933 zum ehrenamtlichen Bürgermeister gewählt worden. Am 4. März 1948 ergänzt Lehle seine Aussagen dahin, dass er keineswegs als Bürgermeister eingesetzt wurde, sondern in einer demokratischen Wahl mit Stimmenmehrheit gewählt wurde. Weil diese Darstellung arg beschönigend ist, bedarf sie der Erläuterung: Wie die Donau-Post am 9. Dezember 1929 berichtete, konnte die NSDAP bei der Kommunalwahl vom 7. Dezember 1929 in Wörth mit Bäckermeister Max Pfaller nur einen von 14 Sitzen erringen. Die weiteren Sitze verteilten sich auf die Vereinigten Landwirte von Hungersdorf und Wörth-Sand (5), die Bayerische Volkspartei (4), die Wirtschaftspartei (2) und die SPD (2). Nach Hitlers Ernennung zum Reichskanzler am 30. Januar 1933 und dem am 23. März folgenden Ermächtigungsgesetz geht alles sehr schnell. Mit dem „vorläufigen Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“⁴ vom 31. März 1933 werden die Kommunen aufgelöst und gleich wieder neu gebildet. Die Gemeinderäte werden neu zusammengesetzt, wobei nicht die Stimmen aus der Kommunalwahl, sondern die bei der Reichstagswahl vom 5. März 1933 erzielten Stimmen zählen. Weil die NSDAP bei der Reichstagswahl in Wörth 46 % der Stimmen erhalten hatte, stehen ihr im nun zehnköpfigen Gremium fünf Sitze zu. Der gewählte Max Pfaller bleibt im Gemeinderat und Paul Gottschall, Fritz Horkheimer, Ludwig Baumgartner und Alfons Lehle werden zusätzlich von der NSDAP entsandt. Die BVP ist im neuen Gemeinderat weiterhin mit vier Räten und die SPD mit einem Rat vertreten. Für die Vereinigten Landwirte von Hungersdorf und Wörth-Sand und die Wirtschaftspartei wirkt sich das Gleichschaltungsgesetz besonders fatal aus. Beide Gruppen sind lokale Wahlgruppen und somit nicht im Reichstag vertreten. Sie verlieren deshalb alle ihre Mandate. Noch hat die NSDAP aber keine



Abb. 4: Der Wörther Rathausplatz, Jahr und Fotograf unbekannt

Der Markt Wörth und sein Führer

Die Marktgemeinde Wörth bekundet die innige Verbundenheit mit ihrem Oberhaupt — Feierliche Einholung unseres alten Kämpfers, des 1. Bürgermeisters Alfons Lehle nach seiner Vereidigung

Am Freitag abend 8 Uhr schrie ganz unerschrocken unser 1. Bürgermeister Alfons Lehle von der feierlichen Vereidigung in München zurück. Der Empfang des Marktoberhauptes war vorgesehen für heute Samstag abends, doch im letzten Minute (Gestern halb 8 Uhr abends) traf aus Regensburg hier die telephonische Nachricht ein, daß Herr 1. Bürgermeister Lehle schon am Freitag mit dem Abendzug in Wörth eintraffe. Die Nachricht verbreitete sich wie ein Lauffeuer und in wenigen Augenblicken war halb Wörth auf den Beinen und im Laufschritt ging es dem Bahnhof zu. Dort hatten bereits Gemeinderat, Turnverein, Vat. und Kriegerverein, freim. Feuerweh Wörth z. B., Kath. Arbeiterverein, Sängerverein, G.M., Hülfsjugend, Jungvolk, freim. Feuerweh Tiefenthal mit Jodeln, Hotscharen, freim. Arbeitsdienst, Bund deutscher Mädel und Deutsche Jugendkraft Auffstellung genommen. Nachdem Herr Bürgermeister Lehle dem Zuge entstieg war, begrüßte Herr Lehrer Grubhöfer in herzlichsten Worten den vereidigten 1. Bürgermeister. Im festlichen Zuge wurde er dann in den Markt zum Rathaus geleitet.

Im Rathaus nahm er vor einer großen Menschenmenge das Wort zu einer markanten Rede.

Er führte aus, daß in diesen Tagen ich in der alten Bundeshauptstadt München ein deutschwärtiger Staatsoll-

vollzogen hat. Es waren 8000 Bayerische Bürgermeister, denen Staatsminister Adolf Wagner auf dem Königsplatz den feierlichen Eid abnahm. Bürgermeister Lehle erinnerte in erhebenden Worten an die Blutopfer vom 9. November des Jahres 1923. Diese Opfer, so führte er aus, sind der Same gewesen, aus dem die spätere Saat aufging. Er hat die Anwesenden, trotz der neuen Regierung zu stehen, zum Wohle des deutschen Vaterlandes. Wir müssen werden ein einzig Volk von Brüdern. Wir wollen keine Rechte der anderen sein, sondern in ehrlischer Weise arbeiten am Wieder-aufstieg unseres geliebten Vaterlandes. Am Sonntag muß ein jeder zur Wahlurne und das „Ja“ muß gehören unserem Volkslangler Adolf Hitler. Das Ausland muß sehen, daß in Deutschland volle Einheit herrscht. Herr Bürgermeister schloß mit den schönen Worten: „Ich verleihe Ihnen, wenn ich auch noch jung bin an Jahren, doch ich mich jederzeit, mit aller Kraft und Energie einsetzen werde für das Wohl des schönen Marktes Wörth, für unser geliebtes Vaterland, für unser Bayernland, so wahr mir Gott helfe.“ Die Menge stimmte das Horst-Wessel- und Deutschlandlied an.

Nachdem den Leuten noch ein hübsches Gedächtnis gemacht wurde, war die Kundgebung beendet.

Abb. 5: Die Donau-Post berichtet am 12. November 1933 von der Rückkehr Lehles von seiner Vereidigung als Bürgermeister.

Mehrheit. Ihren fünf Sitzen stehen vier der BVP und einer der SPD gegenüber. Weil allerdings den Gemeinderäten der SPD nahegelegt worden war, nicht mehr an den Sitzungen teilzunehmen, kann Alfons Lehle am 25. April 1933 mit den fünf Stimmen der NSDAP und gegen die 4 Stimmen der BVP zum Bürgermeister gewählt werden. Lehle wird also keinesfalls wegen seiner Ortsverbundenheit und der Beliebtheit seiner Familie zum Bürgermeister gewählt. Er rückt in den Marktgemeinderat nur deshalb ein, weil er von seiner Partei benannt wird, und Bürgermeister kann er auch erst werden, als die Mehrheitsverhältnisse mittels Gesetz zu Gunsten der NSDAP verändert sind. Am 16. September 1933 erscheint in der Donau-Post ein Interview mit Alfons Lehle, bei dem er seine drei gro-

ßen politischen Ziele formuliert: Ziel eins ist die Errichtung eines Arbeitsdienstlagers auf Schloss Wörth. Zum Zeitpunkt des Interviews hatten die Vorbereitungsarbeiten dazu bereits begonnen. Zweites Ziel ist der Bau einer Donaubrücke von Wörth nach Pfatter. Sein drittes Ziel ist die Stadternennung. Hierfür will er die umliegenden Kommunen eingemeinden, um eine Einwohnerzahl von 6.000 bis 8.000 zu erreichen. Der Interviewer hat das Gespräch nicht in wörtlicher Rede wiedergegeben, sondern die Aussagen Lehles in einem umfangreichen Text zusammengefasst. Dabei schildert er Lehles Tonfall durchaus „zivil“ und sachlich. Die im Nationalsozialismus üblichen martialischen Töne klingen bei ihm noch nicht durch. Am 12. November berichtet die Donau-Post von der Rückkehr Lehles von seiner Vereidigung in München. Bei seiner Rede ist der Sprachstil der NSDAP bereits deutlich erkennbar. Er spricht von den Blutopfern des 9. November 1933. Sie seien der Same gewesen, der jetzt aufginge. Und am Sonntag müsse jeder zur Wahl gehen und das „Ja“ müsse dem Volkskanzler Adolf Hitler gehören.

Am 29. Februar 1936 gibt Lehle sein Bürgermeistertamt auf. Der bis dahin selbständig als Architekt in Wörth arbeitende nimmt eine Stelle beim Stadtbauamt Regensburg an. Nach seinen Angaben⁵ ist dieser Wechsel nicht ganz freiwillig. Weil er „städtebaulich geschult“ ist und Regensburg dringend einen Architekten benötigt, wird er von der Kreis- und Gauleitung kurzfristig dorthin beordert. Bei seiner Rede auf der Abschiedsfeier zitiert ihn die Donau-Post vom 3. März 1936 mit dem Ausruf: „(...) unser deutsches Vaterland und sein herrlicher Führer Sieg Heil!“ Ansonsten ist der Tonfall seiner Rede sachlich. Lehle arbeitet bis Kriegsende beim Stadtbauamt Regensburg. Am 9. Mai 1946 gibt Lehle den „Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozia-

lismus und Militarismus vom 5. März 1946“ ab.⁶ Nach den Angaben zu Person, Bürgermeisteramt und beruflicher Tätigkeit teilt er mit, dass er vom 1. Oktober 1931 bis 1945 als Anwärter bei der NSDAP war. Im selben Zeitraum war er auch Mitglied der SA. Von 1933 bis 1936 war er zudem bei der DAF (Deutsche Arbeitsfront) und von 1933 bis 1945 bei der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) Mitglied. Ab 1938 war er bei der Wehrmacht als Pionier. Ab 1944 war er dann bei der OT (Organisation Todt, eine Baupolizei, die mit dem Bau von Militäranlagen beauftragt war) als Oberbauführer beschäftigt. Auf die Frage, ob bereits ein Prüfungsverfahren gegen ihn läuft, teilt er mit, dass ihn die Stadt Regensburg nach einer Prüfung amtsenthaben hat. Bei der Frage, in welche Gruppe des Gesetzes er sich einstuft, nennt er sich „Mitläufer“. Abschließend erläutert er unter anderem, warum er sich bei der Frage nach der Parteimitgliedschaft als „Anwärter“ bezeichnet hat: „Ich habe nie ein Mitgliedsbuch der Partei erhalten, scheinbar war ich nicht zuverlässig genug. Im Übrigen bin ich 2 x bei W-Heer und 2 x bei OT verwundet worden. Mir reicht.“ Danach passiert lange nichts. Im Januar 1948 legt Lehle dann diverse eidesstattliche Erklärungen Dritter vor. Ob die Angaben der Wahrheit entsprechen oder aus Gefälligkeit gemacht werden, lässt sich schwer beurteilen. Eine der eidesstattlichen Erklärungen allerdings wirkt glaubwürdig. Nikolaus Schwez, ein russischer Ingenieur, der der OT (Organisation Todt) zugewiesen war, berichtet, dass Lehle die Zwangsarbeiter stets gut behandelt hat und auch erreichte, dass sie anständige Nahrung, Kleidung und ausreichend Heizmaterial bekamen.⁷ Am 7. Januar 1948 schreibt Lehle dann seinen bereits erwähnten politischen Lebenslauf. Zur Partei sei er gegangen, weil sie Arbeit und Brot versprach. Amt hätte er keines gehabt. Nur bei der SA sei er Obertruppführer

7. Haben Sie Untersuchungen über Parteimitgliedschaften durchgeföhrt oder kontrolliert? Nein
 Welche? Keine

10. Wurden Ihnen von Staat, Partei, Wirtschaft o. a. Organisationen bisher nicht aufgeführte Titel, Dienstgrade oder -bezeichnungen verliehen? ja
 Welche? Bürgermeister in Waarh / Donau von 4.1933 - 3.1936

11. Läuft oder ist für Sie bereits ein Prüfungsverfahren? ja Akt-Zeich. ? 2
 Wo? Stadt Regensburg Mit welchem Ergebnis? Amtsenthaben

12. Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung schriftlich genehmigt? ja
 Vorläufig? Endgültig? Ist Ihre Beschäftigung von der Militärregierung abgelehnt?
 Durch welche örtliche Militärregierung und wozu wurde Ihre Beschäftigung genehmigt oder abgelehnt?

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Falsche oder irreföhrende oder unvollständige Angaben wurden gemäß Art. 65 des Gesetzes zur Bekämpfung von Nationalsozialismus und Militarismus mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

13. In welche Gruppe des Gesetzes gliedern Sie sich ein? Mitläufer
 Falls Sie glauben, daß das Gesetz nicht auf Sie Anwendung findet, geben Sie Gründe an:

14. Bemerkungen: Ich habe nie ein Mitgliedsbuch der Partei erhalten, scheinbar war ich nicht zuverlässig genug. Im Verlaufe bin ich 2x bei W-Heer u. 2x bei OT verwundet
30. April 1946
 Datum Unterschrift Name Lehle

Abb. 6: Auszug aus Lehles Meldebogen

gewesen, habe aber kaum Dienst gemacht. Über sein Ausscheiden aus dem Bürgermeisteramt schreibt er, dass er einerseits zwar gerne weiterhin als Selbständiger gearbeitet hätte, er aber andererseits auch froh war, sein Bürgermeisteramt los zu sein. Er begründet dies damit, dass viele Anordnungen „von oben“ seine Handlungsfähigkeit und die des Gemeinderats stark beeinträchtigt hätten. Ebenso empfand er das 1935 ergangene Verbot, an kirchlichen Feiern teilzunehmen, als belastend. Danach schildert er noch seine Kriegsverletzungen. Rückgrat, Kopf und rechte Hand sind betroffen. Er kann deswegen nach amtsärztlichem Zeugnis keine körperliche Arbeit mehr leisten. Die Angaben im politischen Lebenslauf über die Belastung durch die Gängelungen „von oben“ sind kri-



Abb. 7:
*Ein Aufmarsch im
 Wörther Schlosshof,
 Jahr und Fotograf
 unbekannt*

tisch zu lesen. Lehles Interesse ist natürlich, sich als moderates Mitglied der NSDAP darzustellen. Dennoch sind seine Aussagen nicht ganz unglaubwürdig. So berichtet die Donau-Post 1933 von der Teilnahme des gesamten Gemeinderates mit 1. Bürgermeister Lehle an der Spitze der Fronleichnamprozession. 1940 heiratet Lehle sowohl standesamtlich als auch kirchlich, obwohl kirchliche Trauungen in der Partei nicht gerne gesehen sind. Lehle hat offensichtlich kein für Nationalsozialisten typisches kirchenfeindliches Verhalten an den Tag gelegt. Aus den Akten ist auch kein Handeln erkennbar, das jemandem – beispielsweise durch Denunziation – Schaden zugefügt hätte.

Am 6. Februar 1948 wird schließlich die Klageschrift ausgestellt. Der Kläger beantragt, Lehle in die Gruppe 2, die „Belasteten“, einzureihen. Vorgehalten wird ihm der frühe Parteieintritt, diverse Funktionen in Parteiorganisationen und das Bürgermeisteramt in Wörth. Dies ist kritisch zu sehen: Lehle ist sicherlich aus Überzeugung in die NSDAP eingetreten. Auch hat-

te er einige Funktionen in den Parteigliederungen, und das Bürgermeisteramt in Wörth hätte er nicht bekommen, wenn er als unzuverlässig gegolten hätte. Dennoch bleibt festzuhalten, dass ihm keinerlei Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen werden. Deswegen wirkt der Antrag, ihn in der hohen Stufe „Belasteter“ einzureihen, überzogen. Lehle wehrt sich gegen das Urteil. Am 4. März 1948 schreibt er eine Erwiderung. Er betont, dass er sich ab Frühjahr 1936, also ab dem Umzug nach Regensburg, nicht mehr in der NSDAP betätigt habe, weil er mit deren Kurs nicht mehr konform war. Am Schluss des Briefes ist verhaltene Wut und Bitterkeit erkennbar. Vorteile hätte er von seiner Parteimitgliedschaft keine gehabt, vom ersten bis zum letzten Tag sei er im Krieg gewesen und mit schwerwiegenden Verletzungen nach Hause gekommen. Der letzte Absatz lautet: „Bäcker- und Metzgermeister bin ich nicht, denen ihre parteipolitische Belastung die letzten 3 Jahre gar nichts ausmachte, sondern war nicht UK-gestellter Architekt am Stadtbauamt Regensburg, der nach seiner Rückkehr aus der amerikanischen Gefangenschaft im Juni 1945 fristlos seines Amtes enthoben wurde.“ Die Eingaben Lehles zeigen Wirkung. Schon am 26. April 1948 wird mit einem Sühnebescheid über 300 Reichsmark die Klage gegen ihn zurückgenommen und gleichzeitig wird er in die Gruppe der „Mitläufer“ aufgenommen.

Die Entnazifizierung des Friedrich Horkheimer, von 1936 bis 1945 Bürgermeister in Wörth

Geboren wurde Friedrich Horkheimer am 28. Februar 1894 in Karlsruhe. Von 1920 bis zum September 1945 lebt er in Wörth. Bis zu seiner Kündigung im August 1938 ist er in der Hofapotheke von Fritz Eszenwein als Drogist tätig.

Horkheimer taucht in einer Liste mit den Wörther Mitgliedern des Völkischen Blockes⁸ vom 4. Mai 1924 erstmalig als Mitglied einer Partei auf. Am 1. Dezember 1929 tritt er in die NSDAP ein, aber schon am 1. Juni 1930⁹ verlässt er die Partei wieder, weil seinem Antrag, „die Ortsgruppe von schädigenden Elementen fernzuhalten, nicht stattgegeben wird.“ Diesen Schritt bereut er alsbald und so tritt er am 1. Dezember 1930 wieder ein. Nun beginnt ein langer Kampf. Horkheimer will, dass im Parteibuch vermerkt wird, dass er ununterbrochen Parteimitglied war. Am 15. Juli 1936 bekommt er dann die Mitteilung, dass seine Mitgliedschaft als ununterbrochen anerkannt ist. Als Begründung wird angegeben, dass er „um die Reinhaltung der Partei besorgt, verärgert war, als ein wegen Einbruchsdiebstahl Vorbestrafter als Mitglied der Partei aufgenommen wurde.“ Weiterhin wird ihm zu Gute gehalten, dass er auch während der Unterbrechung für die Partei tätig war und einer „der Besten des Kreises“ sei.¹⁰ 1930 tritt er in die SA ein, die er aber nach seinen Angaben 1935 wieder verlässt. 1932 wird Horkheimer Ortsgruppenleiter der NSDAP in Wörth. 1934 wird er Mitglied bei der NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt), der er bis 1945 angehört. Von 1937 bis 1945 gehört er der DAF (Deutsche Arbeitsfront) und dem Reichsluftschutzbund an. 1936 wird er als Nachfolger des aus beruflichen Gründen nach Regensburg gezogenen Alfons Lehle Bürgermeister von Wörth. Bereits 1938 führt sein Bürgermeisteramt zur Kündigung durch seinen Arbeitgeber, den Apotheker Fritz Essenwein. Zum einen führt Essenwein in seinem Kündigungsschreiben von 18. August 1938 an, dass er Horkheimer als fachlichen Mitarbeiter zu oft entbehren müsse und er deshalb kaum mehr Freizeit hätte, zum anderen führt er aber auch an, dass es häufig Reibereien mit Horkheimer gegeben habe.

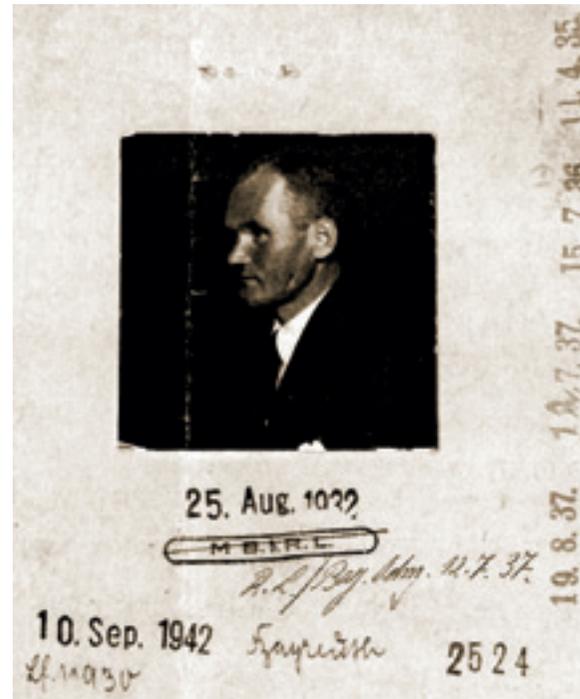


Abb. 8:
Bild von Friedrich
Horkheimer im
Parteiausweis

Am 12. Juli 1946 gibt Horkheimer den „Meldebogen auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946“ ab.¹¹ Neben den üblichen Angaben zur Person und zu seinen diversen Mitgliedschaften in NS-Organisationen gibt er unter „Bemerkungen“ an: „Infolge Streitigkeiten über Lebensführung meiner Vorgesetzten wurde ich am 1.10.34 beurlaubt u. bin am 1.5.35 aus der SA. entlassen worden.“ Bei seiner Verurteilung am 25. Mai 1948 stellt die Spruchkammer fest, dass im „Document-Center“ Unterlagen gefunden wurden, die beweisen, dass Horkheimer nur um Beurlaubung gebeten habe, um den Dienstverpflichtungen in der SA



Abb. 9: Durchzug einer Wehrmachts-Kompanie, Jahr und Fotograf unbekannt

nicht mehr nachkommen zu müssen, aber dass er keinesfalls, wie von ihm behauptet, entlassen wurde. Am 10. Februar 1948 wird die Klageschrift gegen Friedrich Horkheimer erstellt.¹² Der öffentliche Kläger fordert darin, Horkheimer als Hauptschuldigen einzureihen. Als Begründung werden seine diversen Mitgliedschaften in NS-Verbänden, das Bürgermeisteramt und NS-Auszeichnungen aufgeführt. Außerdem werden Karl und Barbara Saller aus Wörth, Pfarrer Tiberius Burger aus Wiesent und Xaver Knott, eben-

falls aus Wiesent, als Belastungszeugen benannt. Am 13. Februar 1948 beantragt die Spruchkammer des Landkreises Regensburg die Festnahme von Friedrich Horkheimer. Als Begründung wird u. a. angegeben, dass Horkheimer den Meldebogen gefälscht und einen falschen Wohnsitz angegeben habe. Horkheimer beauftragt nun den Rechtsanwalt Dr. Helmut Staff mit seiner Verteidigung. Der zeigt dies dem Gericht mit Schreiben vom 3. März 1948 an.¹³ Und mit einem umfangreichen Schreiben vom 12. Mai 1948 erwidert er die Klageschrift gegen Horkheimer.¹⁴ Hinsichtlich der Parteimitgliedschaft Horkheimers sagt er, dass er zwar Mitglied der NSDAP gewesen sei, aber nur „wenig von den Ideen des Nationalsozialismus durchdrungen“ war, weil er beispielsweise Mitglied in einem Schützenverein war, dem auch der jüdische Weinhändler Frankental angehörte. Ortsgruppenführer sei Horkheimer nur geworden, weil ihn sein späterer Chef Fritz Essenwein dazu bestimmt hätte. Nach seiner Kündigung durch Apotheker Essenwein hätte ihm die Partei Hilfe angeboten, die Horkheimer aber mit der Begründung, er sei nicht in der Partei, um sich Vergünstigungen zu verschaffen, abgelehnt hätte. Als ehrenamtlicher Bürgermeister hätte er „unermüdlich für das Gemeinwohl gearbeitet“ und hätte deshalb keine Zeit gehabt, als Ortsgruppenleiter zu fungieren. Staff sagt zusammenfassend, dass Horkheimer keinesfalls ein Aktivist (ein Aktivist ist Belasteter in Stufe 2 von 5 Kategorien) gewesen sei. Dann führt er 15 Bestätigungen, eidesstattliche Erklärungen und weitere Dokumente auf, mit denen verschiedene Personen beurkunden, dass Horkheimer sich ihnen gegenüber menschlich verhalten habe. Im Volksmund werden solche Zeugnisse bald als „Persilscheine“ bezeichnet, da sie angeklagten Personen helfen, sich von der unterstellten oder vermuteten nationalsozialistischen Vergangenheit oder Gesinnung im übertra-

genen Sinne „reinzuwaschen“. Solche „Persilscheine“ gibt es in diesen Jahren in großer Zahl und nur wenige klingen glaubwürdig. Die Erklärung des E-Werksbesitzers Rupert Heider klingt aber glaubhaft.¹⁵ Die von den Nationalsozialisten beherrschten Oberpfalzwerke wollten Heider zum Verkauf seines Unternehmens zwingen. Bei diesem in der Zeit von 1935 bis 1939 geführten Streit denunzierte der Wörther Hauptlehrer Krimmer Rupert Heider wegen Parteibeleidigung. Dies ging so weit, dass Heider verhaftet werden sollte, die Festnahme aber wegen einer Erkrankung vorläufig nicht vollzogen wurde. Durch Horkheimers Einsatz unterblieb die Inhaftierung auch später, und Heider wurde nur eine Geldbuße auferlegt. Auch hatte man den Bürgermeistern (zuerst Lehle, dann Horkheimer) verboten, den Stromlieferungsvertrag mit Heider zu erneuern. Horkheimer hielt sich nicht an dieses Verbot und verlängerte den Vertrag eigenmächtig um 16 Jahre. Am 25. Mai 1948 folgt dann das Urteil.¹⁶ Friedrich Horkheimer wird als Hauptschuldiger (Gruppe 1) eingestuft. Das hat drastische Folgen für ihn. Unter anderem muss er drei Jahre ins Arbeitslager. Sein Vermögen wird eingezogen. Behalten darf er nur, was zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist. Er darf kein öffentliches Amt mehr ausüben und verliert Wahlrecht und Wählbarkeit. Er verliert auch alle Ansprüche aus Pension und Rente. Zehn Jahre lang darf er nur für gewöhnliche Arbeiten beschäftigt werden und keinesfalls ein eigenes Unternehmen gründen. Als Begründung werden seine verschiedenen NS-Mitgliedschaften, insbesondere NSDAP und SA, angeführt.

Ausschlaggebend für das sehr harte Urteil dürfte aber der Fall Karl Saller gewesen sein: Horkheimer hatte am Fenster der Gastwirtschaft Bauer gehorcht und die gegen die NSDAP gerichteten Reden Sallers an die Kreisleitung gemeldet. Diese von Horkheimer

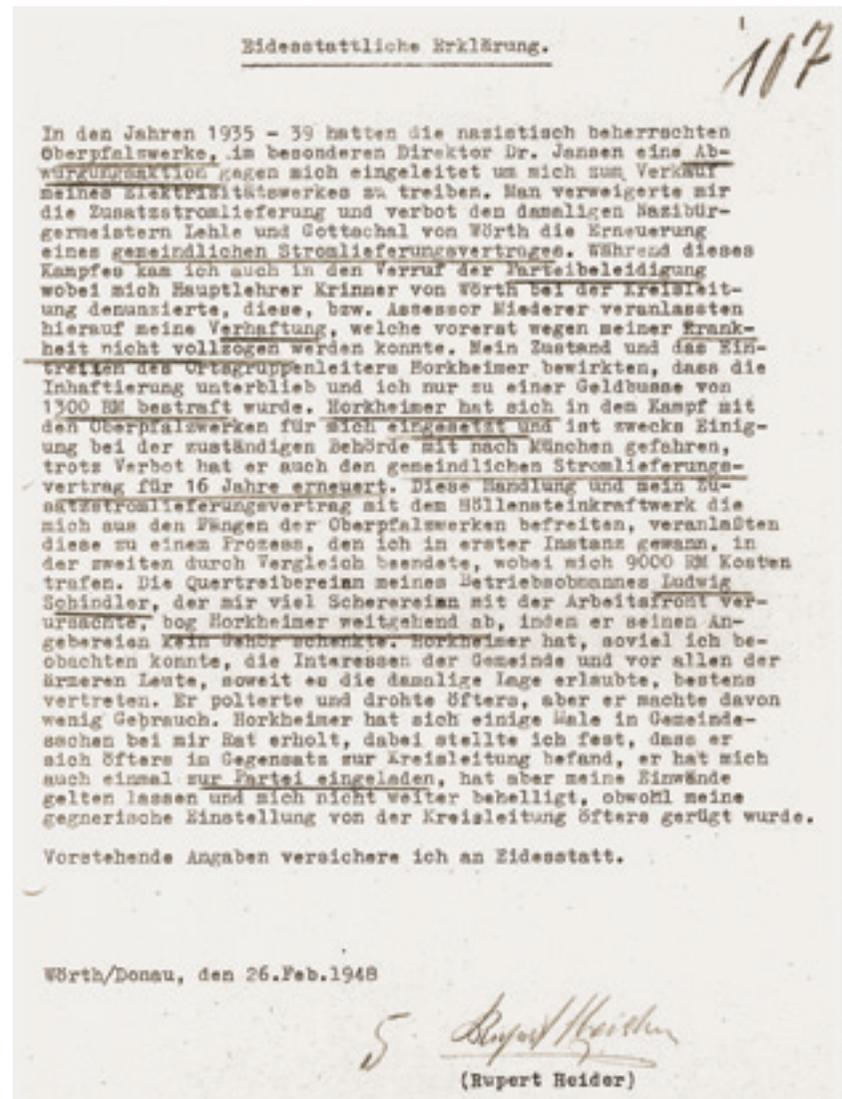


Abb. 10: Entlastung durch Rupert Heider

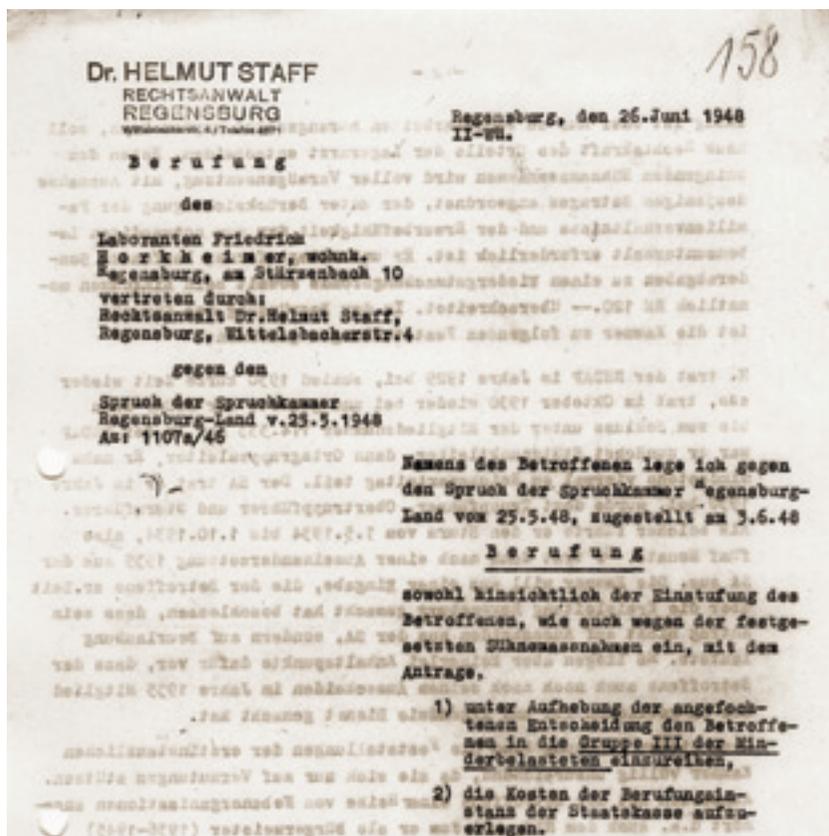


Abb. 11: Auszug aus der Berufung Friedrich Horkheimers

als „Stimmungsbericht“ bezeichnete Meldung hatte zur Folge, dass Saller verhaftet und am 9. November 1939 zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt wurde. Nach Verbüßung der Gefängnisstrafe wurde Saller dem berüchtigten Strafbataillon 999 zugeteilt und später auf die Insel Rhodos verschleppt, von wo er erst 1947 wieder zurückkam. Alle anderen vor Ge-

richt behandelten Fälle haben bei der Verurteilung keine Rolle mehr gespielt. Da war beispielsweise das Vorgehen gegen den Wiesenter Pfarrer Tiberius Burger,¹⁷ der von Horkheimer angezeigt wurde, weil er die Nazi-Fahnen nicht mit erhobener Hand grüßte. Oder der Fall Kroboth, der mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls von Horkheimer denunziert wurde, aber nicht weiterverfolgt wurde, weil „urkundliche Beweise“ fehlten. Das Urteil wirkt sehr hart, denn in die Gruppe 1 „Hauptschuldige“ wurden Kriegsverbrecher eingereiht. Das war Horkheimer sicherlich nicht. Er hätte wohl besser in die Gruppe 2 „Belastete“ gepasst. Aktivisten – und dazu kann man Horkheimer uneingeschränkt zählen – wurden so eingestuft. Es ist deshalb kein Wunder, dass Horkheimers Anwalt Dr. Staff am 26. Juni 1948 Berufung gegen das Urteil einlegt.¹⁸ Staff kann dabei eine Menge neuer „Persilscheine“ vorlegen und beantragt die Einstufung Horkheimers in Gruppe 3 „Minderbelastete“. Sicherlich waren viele dieser „Persilscheine“ Gefälligkeiten, aber manche zeigen auch, dass Horkheimer Menschen, die er gut kannte, in Schutz nahm, auch wenn sie in Opposition zum herrschenden Regime standen. Ein Beispiel ist sein Nachbar, der Sozialdemokrat Max Giehl. Er war kurz nach der Machtergreifung Hitlers von Fritz Essenwein verhaftet worden. Giehl betont, dass es Horkheimer war, der dann verhindert hat, dass er nach Dachau ins KZ kam.¹⁹ Auf Grundlage der neuen Unterlagen beantragt der öffentliche Kläger am 25. März 1949 ein wesentlich milderes Urteil:²⁰ Horkheimer soll nun in die Gruppe 3 „Minderbelastete“ aufgenommen werden. Die Sühnmaßnahmen des ersten Urteils sollen aber weiterhin bestehen bleiben. Das Urteil der Berufungskammer Regensburg vom 16. Mai 1949²¹ folgt weitgehend dem Antrag des Öffentlichen Klägers, nimmt aber von weiteren Sühnmaßnahmen Abstand. Hork-

heimer muss aber an den Wiedergutmachungsfonds eine Sühne von DM 200 zahlen. Am 15. Dezember 1949 folgt ein weiteres Urteil.²² Dieses Mal ist die Hauptkammer München dafür verantwortlich. Das Urteil umfasst nur eine Seite und Horkheimer wird in die Gruppe 4 „Mitläufer“ eingestuft. Das wirkt dann doch sehr milde. Folgt man aber dem Wortlaut der Begründung, dann ist Horkheimer nur deswegen als Mitläufer eingestuft worden, weil die Bewährungsfrist am 30. Dezember 1949 abgelaufen war. Somit sollten wohl weitere Strafmaßnahmen gegen ihn unterbunden werden.

Bilanz der Entnazifizierungsverfahren

Die Zustimmung der Bevölkerung zur Entnazifizierung ließ innerhalb weniger Monate deutlich nach. Waren im März 1946 noch 57 Prozent der bayerischen Bevölkerung mit der Entnazifizierung einverstanden, so sind es im Dezember 1946 nur noch 34 Prozent. Auch beide Kirchen lehnen die Entnazifizierung in der von der Militärregierung praktizierten Form ab. Dies hatte mehrere Gründe: Für die Amerikaner ist schon die Mitgliedschaft in NSDAP und weiteren NS-Organisationen verfolgungswürdig, die Bevölkerung sieht das komplett anders. Lutz Niethammer stellt in seinem Buch über die Entnazifizierung in Bayern²³ die These auf, dass allen Deutschen – Nazigeignern und Nazianhängern – gemein war und ist, dass die bloße Mitgliedschaft in NS-Organisationen nur etwas „Formales“ sei, das das weitere Leben nicht beeinträchtigen solle. Ein weiterer Grund ist, dass die Amerikaner im Befreiungsgesetz festschreiben hatten lassen, dass die Beweislast nicht bei den Spruchkammern liegt, sondern die Angeklagten ihre Unschuld beweisen müssen. Des Weiteren gibt es Fälle von Amtsmiss-

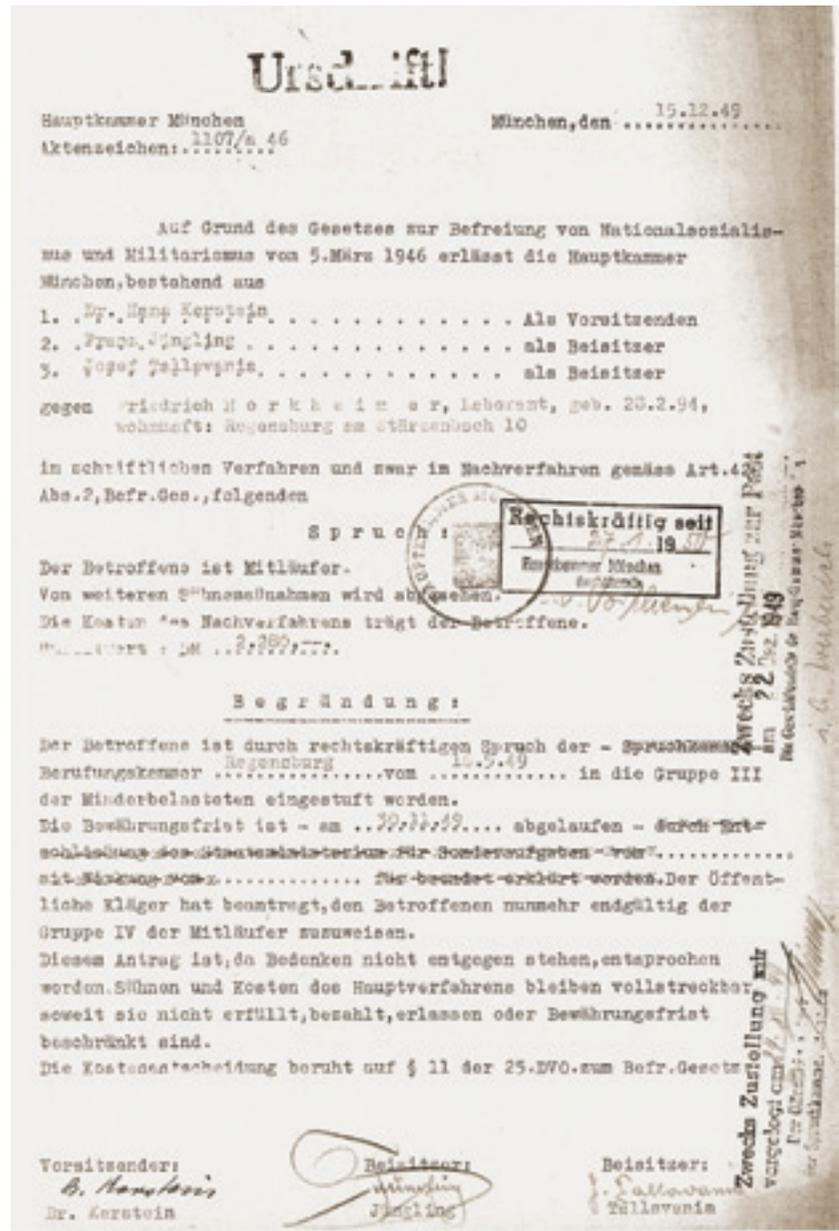


Abb. 12: Urteil der Hauptkammer München



Abb. 13: Die BDM-Mädchen aus Würth mit Hakenkreuzfahne, Jahr und Fotograf unbekannt

brauch und Korruption bei einzelnen Spruchkammermitgliedern, über die die Presse – durchaus aufgebauscht – berichtet.

Langsam kommt es so auch bei den Amerikanern zu einem Meinungsumschwung. Die zunehmenden Auseinandersetzungen mit der kommunistischen Sowjetunion treten nun in den Mittelpunkt. Die Westintegration Deutschlands wird wichtiger und die Entnazifizierung erscheint als Hindernis dafür. Bereits 1947 wird das Gesetz gelockert, im März 1948 wird ein Amnestiegesetz erlassen und am 28. Mai 1948 stellt die Militärregierung die Überwachung der Entnazi-

fizierung ein. Wie bereits im ersten Absatz erläutert, sollte das Entnazifizierungsgesetz zur Entfernung der Verantwortlichen aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben dienen. Weil Sühneleistungen zu begleichen sind und die Entfernung aus dem öffentlichen Dienst bzw. das Verbot der Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit mit erheblichen finanziellen Einbußen einhergeht, wird das Gesetz aber durchaus auch als Strafe wahrgenommen. Als am 1. Juli 1951 das „Entnazifizierungsschlussgesetz“ des Bundestages in Kraft tritt, können Minderbelastete und Mitläufer wieder in den öffentlichen Dienst eintreten.

Das Ziel, Täter und Unterstützer des NS-Regimes aus dem öffentlichen, wirtschaftlichen oder kulturellen Leben zu entfernen, wird in Würth erreicht, aber gerecht wirken die Urteile der Spruchkammer nicht immer. Zwar sollten zum Richteramt befähigte Personen in den Spruchkammern sitzen, dies war aber nur selten der Fall. Manchmal urteilten Verfolgte des Nazi-Regimes, denen ein gerechtes Urteil oft schwerfiel. So wirken auch die beiden Urteile gegen die Würther Bürgermeister Lehle und Horkheimer eher ungerrecht. Bei Lehle kann man sagen, dass er als Mitläufer passend eingestuft wurde. Da er bis zum Urteil praktisch einem Berufsverbot unterlag, war er in diesen Notzeiten sogar sehr hart bestraft. Dass Horkheimer letztendlich ebenfalls als Mitläufer eingestuft wurde, wirkt hingegen als eine sehr milde Beurteilung. Schließlich hat sein Denunziantentum dazu geführt, dass ein Mensch ins Gefängnis kam, danach einem Strafbataillon zugeteilt wurde und letztendlich auf eine griechische Insel verschleppt wurde. Milde Urteile waren kein Einzelfall. Die Verurteilten verteidigen sich häufig nach dem Motto: „Ich war nur deshalb in der NSDAP, SA oder SS, um Schlimmeres zu verhindern.“ Zusätzlich legen sie unzählige „Persilscheine“

vor, in denen ihnen attestiert wird, wie menschenfreundlich sie stets gehandelt hätten. In der ersten Instanz half ihnen das meist noch nicht viel, aber in der Berufungsverhandlung konnten sie so schnell zum Mitläufer mutieren. Dies mochte für andere, wie beispielsweise Johann Kargus aus Wörth, der nur aufgrund seiner Mitgliedschaft bei der NS-Gewerkschaft DAF (Deutsche Arbeitsfront), in die er als Mitglied der Freien Gewerkschaften nach deren Zerschlagung übernommen wurde, ebenfalls als Mitläufer einge-

stuft wurde, eine Beleidigung dargestellt haben, denn letztendlich wurde er so auf eine Stufe mit dem Täter Horkheimer gestellt. Niethammer nennt sein Buch über die Entnazifizierung deshalb sehr treffend „Die Mitläuferfabrik“. Die allermeisten – ob Täter oder nicht – sind am Ende des Verfahrens Mitläufer. Und glaubte man den Einlassungen der Verurteilten, dann wären die NSDAP und ihre Untergruppierungen eine Ansammlung von Widerständlern gewesen, die Schlimmeres verhindern wollten.

- 1 Vgl. Paul HOSER: Entnazifizierung, in: Historisches Lexikon Bayerns (letzter Zugriff am 28.08.2020: www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung).
- 2 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg II, Meldebogen vom 30. April 1946 auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.
- 3 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg II, Politischer Lebenslauf.
- 4 Zitiert nach <https://ns-ministerien-bw.de/2014/12/vorlaeufiges-gesetz-zur-gleichschaltung-der-laender-mit-dem-reich-vom-31-maerz-1933/> (letzter Zugriff am 03.09.2020).
- 5 Wie Anm. 3.
- 6 Wie Anm. 2.
- 7 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg II, Eidesstattliche Erklärung Nikolaus Schwez vom 20. Januar 1948.
- 8 Der Völkische Block, eine Gruppe mit nationalsozialistischer Einstellung, bildet sich 1924 in Bayern nach dem Verbot der NSDAP und während der Festungshaft Hitlers. Nach der Wiederzulassung der NSDAP 1925 löst sich der Völkische Block auf. Den Mitgliedern wird der Wechsel zur NSDAP nahegelegt.
- 9 Bundesarchiv Berlin, Personalakte Friedrich Horkheimer, Parteiausweis.
- 10 Bundesarchiv Berlin, Personalakte Friedrich Horkheimer, Brief an die Gauleitung Bayerische Ostmark der NSDAP.
- 11 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Meldebogen vom 23.07.46 auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.
- 12 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Klageschrift vom 10. Februar 1948.
- 13 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Bestallungsschreiben vom 3. März 1948.
- 14 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Schreiben von Dr. Helmut Staff an die Spruchkammer Regensburg-Land vom 12. Mai 1948.
- 15 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Eidesstattliche Erklärung Rupert Heider vom 26. Februar 1948.
- 16 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Urteil vom 25. Mai 1948.
- 17 Der Fall ist dokumentiert in: Albert EICHMEIER unter Mitarbeit von Peter LUTZ, Widerstand und Verfolgung in Wiesent, Regensburg/Kollersried 2015.
- 18 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Berufungsschreiben Dr. Helmut Staff vom 26. Juni 1948.
- 19 Wie Anm. 18.
- 20 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Öffentlicher Kläger vom 25. März 1949.
- 21 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Berufungskammer vom 16. Mai 1949.
- 22 Staatsarchiv Amberg, Spruchkammer Regensburg-Land 900, Hauptkammer vom 15. Dezember 1949.
- 23 Lutz NIETHAMMER, Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, Berlin/Bonn 1982, S. 69.